

## Merkblatt

# Freiwillige Weiterversicherung nach Lohnreduktion ab Alter 58 oder bei einem unbezahlten Urlaub

### Allgemeines

Bei **Lohnreduktion um höchstens die Hälfte ab Alter 58** oder bei einem **unbezahlten Urlaub** haben Sie die Möglichkeit, die Risikovorsorge mit oder ohne Altersvorsorge auf der Basis des bisherigen anrechenbaren Lohns weiterzuführen. Die reglementarischen Bestimmungen finden Sie im Vorsorgereglement in Art. 11a und Art. 11b.

Sie können einmalig zu Beginn der Weiterversicherung wählen, ob Sie entweder nur die Risiken Tod und Invalidität oder auch die Altersvorsorge weiter aufbauen möchten. Die Weiterführung der Altersvorsorge können Sie jederzeit auf Ende des der Kündigung folgenden Monats kündigen. Die Wiederaufnahme der Altersvorsorge zu einem späteren Zeitpunkt ist hingegen ausgeschlossen.

Ebenfalls können Sie wählen, ob Sie die Versicherung auf Basis Ihres bisherigen anrechenbaren Lohns oder auf Basis eines Teilbetrags davon weiterführen möchten. Der gewählte Betrag muss sich mindestens auf 50 % des bisherigen anrechenbaren Lohns belaufen. Bei einem unbezahlten Urlaub darf der Betrag der Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan Ihres Arbeitgebers nicht unterschritten werden.

Sie bezahlen für den freiwillig versicherten Lohn sowohl Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberbeiträge, welche im für Sie geltenden Vorsorgeplan festgelegt sind, ausser im Vorsorgeplan Ihres Arbeitgebers wurde eine andere Regelung getroffen. Das Inkasso erfolgt durch Ihren Arbeitgeber.

Die freiwillige Weiterversicherung ist ausgeschlossen, wenn die Reduktion des anrechenbaren Lohns Alters- oder Invalidenleistungen zur Folge hat (z.B. bei einem Altersrücktritt in Teilschritten mit Bezug von Altersleistungen).

Die Weiterversicherung endet spätestens im Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Pensionierungsalters oder bei Eintritt des Risikos Invalidität oder Tod.

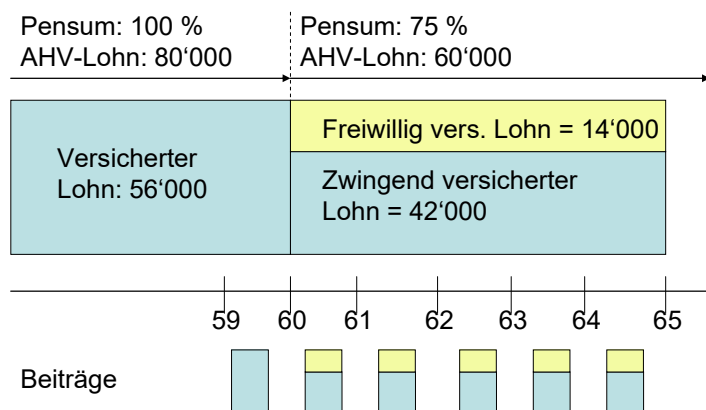
Freiwillige Einkäufe sind nur auf demjenigen Teil des versicherten Lohns zugelassen, auf welchem die Altersvorsorge weiter aufgebaut wird.

### Weitere Informationen zur Weiterversicherung bei Lohnreduktion ab Alter 58

Im Grundsatz gilt, dass nur effektiv erzielte Lohnbestandteile in der beruflichen Vorsorge versichert werden können. Für Mitarbeitende ab Alter 58 kann aber unter bestimmten Voraussetzungen auch ein fiktiver Lohnbestandteil versichert werden. Sie können frei entscheiden, ob Sie von dieser Option Gebrauch machen. Reduziert sich der anrechenbare Lohn um höchstens die Hälfte, kann nämlich die Weiterversicherung mit oder ohne Aufbau der Altersvorsorge auf der Basis des bisherigen Lohns oder einen Teil davon weitergeführt werden.

---

Beispiel einer Person, die mit Alter 60 ihr Pensum von 100 % auf 75 % reduziert:



In diesem Beispiel kann ab Alter 60 für die Berechnung des versicherten Lohns nicht nur der effektiv erzielte Lohn (CHF 60'000), sondern auch ein fiktiver Lohnbestandteil (CHF 20'000) oder einen Teil davon berücksichtigt werden.

---

Die Weiterversicherung des bisherigen Lohns oder einen Teil davon beginnt am ersten Tag des der Reduktion folgenden Monats, ein späterer Beginn ist nicht möglich. Sie können die Weiterversicherung jederzeit auf Ende des der Kündigung folgenden Monats kündigen. Die Wiederaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht mehr möglich.

Die freiwillige Weiterversicherung ist nicht mehr möglich, sobald die Reduktion des anrechenbaren Lohns im Vergleich zum anrechenbaren Lohn vor der Weiterführung mehr als die Hälfte ausmacht.

### Weitere Informationen zur Weiterversicherung bei unbezahlten Urlaub

Während eines unbezahlten Urlaubs wird die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität weitergeführt. Nebst der Versicherung der Risiken Tod und Invalidität können Sie wie oben aufgeführt freiwillig die Altersvorsorge weiter aufbauen.

Die Weiterversicherung beginnt ab Urlaubsbeginn. Ein späterer Beginn ist nicht möglich. Die Weiterversicherung dauert maximal zwei Jahre.

### Wie melde ich die Weiterversicherung?

Falls Sie nach Alter 58 eine Lohnreduzierung haben und Sie möchten den wegfallenden Lohn oder einen Teil davon versichern lassen, dann melden Sie sich direkt bei Ihrem Arbeitgeber. Sie erhalten von ihm das Formular "Freiwillige Weiterversicherung (VR Art. 11a und Art. 11b)" zur Ergänzung und Unterzeichnung zugestellt. Ihr Arbeitgeber leitet das vollständig ausgefüllte Formular direkt an die APK weiter.

Bei einem unbezahlten Urlaub erhalten Sie das Formular "Freiwillige Weiterversicherung (VR Art. 11a und Art. 11b)" automatisch von Ihrem Arbeitgeber zugestellt. Auch bei einem unbezahlten Urlaub geben Sie das Formular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet wieder bei Ihrem Arbeitgeber ab, welcher das Formular im Anschluss direkt an die APK weiterleitet.

### **Weitere Auskünfte**

Die für Sie zuständige Kontaktperson der Abteilung Versicherung finden Sie unter <https://www.agpk.ch/metanavigation/kontakt/kontaktpersonen/>



Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.agpk.ch](http://www.agpk.ch).